

**Beantwortung der Anfrage im Hauptausschuss zum Kostendeckungsgrad
„Asylbewerber“**

Das Fachamt 41 beantwortet die Frage wie folgt:

Die Einnahmen im Bereich dieser Einrichtungen erfolgen auf Basis einer Gebührensatzung die von der maximal möglichen Belegung der Unterkünfte ausgeht und sind damit von der tatsächlichen Belegung abhängig. In den vergangenen Jahren war die Auslastung eher gering (wenig Neuzugänge, Einzelbelegung der Zimmer etc.). Gleichzeitig ist in den letzten Jahren der Unterhaltungsaufwand wegen des Alters der derzeitigen Unterkünfte stark angestiegen und im Übrigen auch sehr stark vom Nutzerverhalten der Bewohner abhängig und somit schwer kalkulierbar.

Aufgrund der mehrfach in den letzten Wochen angepassten Zugangsprognosen des Kreises Segeberg wird die Auslastung der Unterkünfte in den nächsten Jahren vermutlich deutlich höher sein und entsprechend höhere Einnahmen zu verzeichnen sein.

Auf Grund verschiedener Probleme (z. B. Gewalt) ist es immer wieder mal notwendig auch Obdachlose in den Asylbewerberunterkünften unterzubringen. Außerdem werden Asylbewerber nach einem Rechtskreiswechsel (z. B. Anerkennung als Asylberechtigte, dann sind sie rechtlich bis zum Finden einer eigenen Wohnung „normale Obdachlose“) nicht in unsere Obdachlosenunterkunft umgesetzt. Aufgrund dieser Durchmischung kann der Deckungsgrad bei den Asylbewerberunterkünften nicht völlig losgelöst sondern muss auch immer im Zusammenhang mit dem Kostendeckungsgrad bei den Obdachlosenunterkünften betrachtet werden. Der Deckungsgrad bei den Einrichtungen für Wohnungslosen liegt aktuell sehr deutlich oberhalb 100 Prozent.